

Erläuterungen

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 40 Abs 3 kommt es zu einer Änderung in Bezug auf die standeskonforme und praktikable Nutzung spezialisierter KI-Systeme.
2. Die vorgeschlagene Änderung in § 58 Abs 2 dient der Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Zu Hauptgesichtspunkt 1.: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem § 37 Abs 2 RAO ist für diesen Punkt erforderlich. Diese ist im Anhang zu den Erläuterungen angefügt.

Zu Hauptgesichtspunkt 2.: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem § 37 Abs 2 RAO ist für diesen Punkt erforderlich. Diese ist im Anhang zu den Erläuterungen angefügt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der RL-BA 2015)

Zu Z 1 (§ 40 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Änderung nimmt auf die technologischen Entwicklungen iZm KI-Systemen Bezug und soll einen standeskonformen und praktikablen Einsatz von Large Language Models (LLMs) und anderen Cloud-basierten Anwendungen durch die Auswahl von spezialisierten KI-Systemen ermöglichen, auch wenn deren Betreiber ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben sollten.

Eine nachweisliche vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Verständigung über eine Hausdurchsuchung ist unter den genannten Voraussetzungen nicht erforderlich. Die übrigen Verpflichtungen (Wahrung der Interessen des Klienten, sorgfältige Auswahl des Dienstleisters, etc) bleiben unvermindert bestehen. Durch diese Anpassung können kurzzeitige, nicht dauerhafte Verarbeitungen im Rahmen von KI-Systemen stattfinden, wobei der klassische Einsatz von LLMs nicht zulässig ist, sehr wohl jedoch die Nutzung von spezialisierten KI-Systemen, welche mit KI-Systemen per Schnittstelle kommunizieren. Wichtig: Mit den Betreibern der spezifischen KI-Systeme (diese sind üblicherweise innerhalb der Europäischen Union ansässig) ist weiterhin eine Vereinbarung über die Verpflichtung zu schließen, den Rechtsanwalt im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren.

Zu Z 2 (§ 43 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Änderung in Abs 4 dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 3 (§ 58 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Punkt 1.5 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte auch diesen Berufsregeln in der von der CCBE-Vollversammlung am 19.05.2006 in Porto beschlossenen Fassung unterstehen. Anlass für diese Klarstellung bildet die in der Literatur vertretene Auffassung, wonach im Zuge der Neuerlassung der RL-BA 2015 keine Verbindlicherklärung der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte erfolgt ist (*Cernochova/Fink in Murko/NunnerKrautgasser* (Hrsg), *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* (2022) zu § 23 RL-BA 2015, *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 23 RL-BA 2015 (Stand 01.11.2022, rdb.at) sowie *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 58 RL-BA 2015 (Stand 01.11.2022, rdb.at)). Zur Beseitigung dieser Unsicherheiten wird die gegenständliche Klarstellung nunmehr ausdrücklich vorgenommen. Die Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte sind auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.oerak.at) abrufbar.